

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZUR EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMM- UND
WAHLRECHTES

- **Verfassungsgesetz ueber die Abaenderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

- **Gesetz betreffend die Abaenderung des Gesetzes ueber den Erwerb und Verlust des Landesbuerger Rechtes**

- **Gesetz ueber die Abaenderung des Gemeindegesetzes**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 47/1983

INHALTSUEBERSICHT

	Seite
I. 1	
A. Auftrag	1
B. Initiativen zur Verwirklichung des Frauenstimmrechtes von Regierung, Landtag und Gemeinden in den Jahren 1965 bis 1982.....	2
C. Standortbestimmung zur Frage der Einfuehrung des Frauenstimmrechtes	17
D. Grundsatzliches zur Frage einer Karenzfrist fuer die eingeheiratete Frau	26
E. Das Stimmrecht der nicht in der Heimatgemeinde lebenden Liechtensteiner in Gemeindeangelegenheiten	46
II. 53	
F. Erlaeuterungen zu den Regierungsvorlagen	53
G. Antrag	64
III. 65	
H. Gesetzesvorlagen	65

Vaduz, 22. November 1983

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zu unterbreiten.

I.

A. AUFTRAG

In der Sitzung vom 30. Juni 1982 beschloss der Hohe Landtag einstimmig, eine Motion und ein Postulat an die Regierung zu überweisen.

Die Motion, welche am 12. Juni 1982 von den Herren Landtagsabgeordneten Josef Biedermann, Armin Meier, Josef Büchel, Dr. Dieter Walch, Beat Marxer, Noldi Frommelt und Louis Gassner eingebracht worden war, hat folgenden Wortlaut:

"Die unterzeichneten Abgeordneten der FBP-Fraktion reichen, gestützt auf § 29 und § 31 der Geschäftsordnung, nachstehende Motion ein: Der Landtag wolle beschliessen: Der Regierung wird der Auftrag

erteilt, eine Verfassungsvorlage betreffend Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene vorzubereiten und dem Landtag in Vorschlag zu bringen".

Das an die Regierung überwiesene Postulat hat folgenden Wortlaut: "Die unterzeichneten Abgeordneten der Fraktion der Vaterländischen Union und der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei stellen hiermit, gestützt auf § 30 der Geschäftsordnung, dem versammelten Landtag den Antrag: Der Landtag wolle beschliessen, die Regierung sei einzuladen, die mit der Einführung des Frauenstimmrechtes zusammenhängenden Probleme zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die Einführung einer Karenzfrist für die eingeheiratete Ausländerin und in Bezug auf die politische Rechtsstellung der "Auswärtigen" (Liechtensteiner mit liechtensteinischem Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde), dem Landtag hierüber Bericht zu erstatten und die nach ihrer Auffassung notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen vorzuschlagen".

B. INITIATIVEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES FRAUENSTIMMRECHTES VON REGIERUNG, LANDTAG UND GEMEINDEN IN DEN JAHREN 1965 BIS 1982

1. Der erste Vorstoss in der Landtagssitzung vom 12. November 1965

Am 12. November 1965 behandelte der Landtag den Rechenschaftsbericht der Regierung über das Jahr 1964. Bei der Behandlung der Position "Beitrag an das Kollegium Marianum" wurde die Frage der Aufnahme von Mädchen ins Gymnasium zur Diskussion gestellt. Im Rahmen dieser Debatte ergriff der Abgeordnete Roman

Gassner das Wort und äusserte sich ausser Traktandum zum Frauenstimmrecht. Er unterbreitete dem Landtag den Antrag, der Landtag möge die Regierung beauftragen, unter den Liechtensteinerinnen, welche das 21. Altersjahr überschritten hatten, in der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes eine Probeabstimmung durchzuführen.

Der Antrag des Abgeordneten Roman Gassner löste eine Debatte über den richtigen Weg zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes aus.

Der Abgeordnete Dr. Ernst Büchel vertrat die Ansicht, dass die Männer allein über die Gewährung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zu entscheiden hätten und stellte deshalb den Gegenantrag, die Regierung sei zu beauftragen, die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zu prüfen und dann dem Landtag Bericht zu erstatten.

Nach durchgeführter Debatte schritt der Landtag zur Abstimmung. Der Antrag, unter den Frauen eine Probeabstimmung durchzuführen, vereinigte fünf Stimmen auf sich. Dem Antrag, die Regierung sei zu beauftragen, die Einführung des Frauenstimmrechtes zu prüfen und dem Landtag Bericht zu erstatten, wurde mit dreizehn Stimmen stattgegeben.

2. Die gemeinsame Konferenz der Regierung und der Gemeindevorsteher vom 29. April 1968

In der Zeit vom 12. November 1965 bis 1968 beschäftigte sich die Regierung verschiedentlich mit der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes.

Auf Einladung der Regierung trat die Vorsteherkonferenz am 29. April 1968 zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Aufgrund der Diskussion, an welcher sich die Gemeindevorsteher beteiligten, ergab sich zwischen Regierung und Gemeindevorstehern folgender Konsens über das weitere Vorgehen in der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes:

Die Gemeindevorsteher übernahmen die Aufgabe, ihren Gemeinderäten vorzuschlagen, in den Monaten Juni oder Juli des Jahres 1968 eine Meinungsumfrage bezüglich der Einführung des Frauenstimmrechtes zu veranstalten. Diese Meinungsumfrage sollte von den Gemeinden organisiert werden, welche die Initiative hierfür ergreifen. Die Abstimmung sollte am gleichen Termin und nach dem gleichen Verfahren durchgeführt werden. Die technischen Unterlagen für die Durchführung der Abstimmung würden von der Regierung zur Verfügung gestellt. Jeder Gemeindevorsteher sollte jeweils separat eine kleine Botschaft an die Gemeindebürger richten. Es sollte sowohl den stimmberechtigten Bürgern als auch den Frauen Gelegenheit geboten werden, ihre Meinung zur Einführung des Frauenstimmrechtes zu äussern. In der gemeinsamen Konferenz der Regierung mit den Gemeindevorstehern wurde abschliessend eine Pressemitteilung über das geplante Vorgehen genehmigt.

3. Der Bericht der Regierung vom 22. Mai 1968

Mit Datum vom 22. Mai 1968 erstattete die Regierung dem Landtag den anlässlich der Sitzung vom 12. November 1965 zugesagten Bericht. Der Bericht enthielt eine geschichtliche Rückschau auf die Entstehung des Frauenstimmrechtes, Ausführungen, welche über

die Gründe für die Einführung des Frauenstimmrechtes sprechen und über Einwände, welche gegen das Frauenstimmrecht vorgebracht werden. Der Bericht enthielt auch eine Stellungnahme zu Rechtsfragen aus damaliger Sicht.

Abschliessend orientierte die Regierung in ihrem Bericht den Landtag über das geplante weitere Vorgehen: Die Gemeindevorsteher hätten in ihrer Konferenz vom 29. April 1968 beschlossen, ihren Gemeinderäten vorzuschlagen, in den Gemeinden eine Meinungsumfrage bezüglich der Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landes- und Gemeindeebene zu veranstalten. Die Regierung werde es nicht verfehlen, den Landtag vom Ergebnis dieser Umfrage in Kenntnis zu setzen. Das Ergebnis der Meinungsumfrage werde auch die Frage beantworten, ob der Zeitpunkt für eine Einführung des Frauenstimmrechtes gekommen sei.

In seiner Sitzung vom 19. Juni 1968 nahm der Landtag den Bericht der Regierung vom 22. Mai 1968 zustimmend zur Kenntnis.

4. Die Umfrage über die Einführung des Frauenstimmrechtes in den Gemeinden vom 4. Juli 1968

Am 4. Juli 1968 fand die Umfrage über die Einführung des Frauenstimmrechtes in den Gemeinden statt. Die Männer lehnten die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes mit 887 Ja gegen 1341 Nein ab. Die Frauen sprachen sich mit 1266 Ja gegen 1241 Nein für die Einführung des Frauenstimmrechtes aus. In den einzelnen Gemeinden ergab die Umfrage folgende Resultate:

Gemeinden	Männer		Frauen	
	JA	NEIN	JA	NEIN
Vaduz	199	129	271	132
Triesen	92	141	144	137
Balzers	100	246	128	243
Triesenberg	92	83	133	70
Schaan	148	217	251	192
Planken	10	8	12	12
Eschen	74	179	95	171
Mauren	65	97	109	86
Gamprin	24	73	31	61
Ruggell	53	126	73	92
Schellenberg	30	42	19	45
T o t a l	887	1341	1266	1241

In seiner Sitzung vom 23. Juli 1968 nahm der Landtag das Ergebnis der Meinungsumfrage vom 4. Juli 1968 zur Kenntnis. Der Landtagspräsident stellte fest, das Ergebnis der Umfrage habe den Optimismus wohl etwas gedämpft. Darauf wurde im Landtag der Vorschlag zur Diskussion gestellt, es sollte überprüft werden, ob nicht die gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auf Gemeindeebene zu schaffen seien. Damit könnten jene Gemeinden, in welchen sich eine befürwortende Mehrheit ergeben hatte, das Frauenstimm- und Wahlrecht verwirklichen. Die Regierung nahm diesen Antrag zur Kenntnis.

5. Die Initiative der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei vom 5. Oktober 1970 auf Schaffung eines Verfassungsgesetzes zur Einführung des Frauenstimmrechtes

Am 5. Oktober 1970 reichten die Abgeordneten der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei beim Landtag den Antrag ein, der Landtag wolle ein Verfassungsgesetz zur Einführung des Frauenstimmrechtes beschliessen. Der Antrag der Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei war durch einen längeren Motivenbericht begründet. Das Verfassungsgesetz sollte folgende Aenderungen beinhalten:

- Durch Einfügen eines Artikels 46^{bis} sollte das Wahl- und Stimmrecht der Liechtensteinerinnen ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden.
- Durch die Einfügung eines Artikels 110bis sollte die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes auch in den Gemeinden ermöglicht werden. Die Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht sollten die gleichen sein wie in Landesangelegenheiten. Den Gemeinden würde es freigestellt, durch Gemeindeversammlungsbeschluss den Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuzuerkennen.
- In den Artikeln 48, 64 und 66 der Verfassung sollte das Quorum für die Einberufung bzw. Auflösung des Landtages und für die Einreichung einer Initiative oder eines Referendums von 600 auf 1000 bzw. von 900 auf 1500 erhöht werden.

In der Sitzung des Landtages vom 12. November 1970 stellte der Fraktionssprecher der Fortschrittlichen Bürgerpartei den Antrag, auf die Initiative einzutreten, die erste Lesung durchzuführen und die Vorlage zur Stellungnahme an die Regierung weiterzuleiten. In der darauffolgenden Debatte kamen die unterschiedlichen Ansichten der beiden Fraktionen über den bestmöglichen Weg zur Einführung des Frauenstimmrechtes zum Ausdruck. Die Fraktion der Vaterländischen Union beantragte vor allem eine rechtliche Ueberprüfung des Vorschlages. Schlussendlich einigten sich die beiden Fraktionen auf ein gemeinsames Vorgehen. Der Landtag beschloss einstimmig, auf die Verfassungsinitiative betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes einzutreten. Die Vorlage wurde an die Regierung zur Stellungnahme überwiesen. Die Fraktion der Vaterländischen Union behielt sich vor, zum Vorschlag der Fortschrittlichen Bürgerpartei Abänderungsvorschläge einzubringen.

6. Die Stellungnahme der Regierung vom 27. November 1970

Mit Datum vom 27. November 1970 erstattete die Regierung dem Landtag Bericht zur Verfassungsinitiative der Fortschrittlichen Bürgerpartei über die Einführung des Frauenstimmrechtes vom 5. Oktober 1970. Die Regierung kam in ihrer Stellungnahme zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

- Die Regierung befürwortet die Einführung des Frauenstimmrechtes.
- Die Regierung stimmt dem vorgeschlagenen Weg, das Frauenstimmrecht im Wege einer Verfassungsänderung einzuführen, zu.

- Die Regierung erachtet es für zweckmässig, die Verfassungsvorlage so zu gestalten, dass das Frauenstimmrecht auf Landesebene direkt und auf Gemeindeebene im Sinne einer Ermächtigung an die Gemeindeversammlung eingeführt wird.
- Mit dem Frauenstimmrecht soll in die Verfassung auch das Wahlalter, das Wohnsitzerfordernis und das Nichtvorhandensein von gesetzlichen Einstellungsgründen aufgenommen werden.
- Um den in der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" klarzustellen, sollte dieser Begriff authentisch interpretiert werden.

Die Regierung legte ihrer Stellungnahme eine Formulierung für das Verfassungsgesetz und für eine authentische Interpretation des Begriffes "Landesangehörige" bei.

7. Beschlussfassung über das Verfassungsgesetz betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahre 1970 durch den Landtag

In der Sitzung vom 1. Dezember 1970 befasste sich der Landtag in erster Lesung, in der Sitzung vom 17. Dezember 1970 in zweiter und dritter Lesung mit dem Verfassungsgesetz betr. die Einführung des Frauenstimmrechtes. Mit dem Verfassungsgesetz wurden folgende Ergänzungen der Verfassung vom 5. Oktober 1921 angestrebt:

- Durch einen Artikel 29 Absatz 2 sollten die politischen Rechte als Grundrecht, unabhängig vom Geschlecht, in der Verfassung verankert werden.

- Durch Einfügen eines Artikels 110bis sollten die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, in ihrem Bereich das Wahl- und Stimmrecht für die Liechtensteinerinnen einzuführen.
- In den Artikeln 48, 64 und 66 der Verfassung sollte das Quorum für die Einberufung bzw. Auflösung des Landtages sowie für Initiative oder Referendum von 600 auf 1000 bzw. von 900 auf 1500 erhöht werden.

Im Anschluss an die dritte Lesung des Verfassungsgesetzes beschloss der Landtag, aufgrund von Artikel 30 des Gesetzes betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten das Verfassungsgesetz der Volksabstimmung zu unterstellen.

Der Landtag beschloss im weiteren ein Verfassungsgesetz betr. die authentische Interpretation des Begriffes "Landesangehörige". Durch das Verfassungsgesetz wurde klargestellt, dass unter dem in der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechtes zu verstehen sind. Dieses Verfassungsgesetz wurde nicht der Volksabstimmung unterstellt und trat in der Folge in Kraft.

8. Die erste Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes vom 26./28. Februar 1971

Die Volksabstimmung über das Verfassungsgesetz betr. die Aenderung der Verfassung zur Einführung des Frauenstimmrechtes fand am 26. und 28. Februar 1971 statt. Bei einer Stimmbeteiligung von 85,86% sprachen sich 1816 Bürger (48,91%) für die Einführung des Frauenstimmrechtes aus, 1897 Bürger (51,09%) dagegen. In den einzelnen Gemeinden ergaben sich folgende Resultate:

Gemeinden	JA	NEIN
Vaduz	360	207
Balzers	219	314
Planken	18	14
Schaan	328	286
Triesen	182	239
Triesenberg	142	220
Eschen	158	214
Gamprin	63	73
Mauren	163	198
Ruggell	116	91
Schellenberg	62	41
T o t a l	1816	1897

In seiner Sitzung vom 15. April 1971 nahm der Landtag Kenntnis vom Ergebnis der Volksabstimmung.

9. Die Verfassungsinitiative beider Fraktionen betr. die Einführung des Frauenstimmrechtes vom 19. Oktober 1972

Am 19. Oktober 1972 reichten Abgeordnete der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei und der Vaterländischen Union gemeinsam einen Antrag auf Aenderung der Verfassung zur Einführung des Frauenstimmrechtes ein. Für die Formulierung des Verfassungsgesetzes wurde die gleiche Fassung vorgeschlagen, wie sie bereits dem Volk im Jahre 1970 zur Abstimmung unterbreitet worden war. Der Landtag trat in seiner Sitzung; vom 8. November 1972 auf die Verfassungsinitiative ein und behandelte den vorgeschlagenen Entwurf in erster Lesung. In seiner Sitzung vom 18. Dezember 1972 wurde die Verfassungsinitiative in zweiter und dritter Lesung ge-

nehmigt und gleichzeitig beschlossen, sie der Volksabstimmung zu unterstellen.

10. Die zweite Volksabstimmung zum Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung zur Einführung des Frauenstimmrechtes

Am 9. und 11. Februar 1973 fand die zweite Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes statt. Bei einer Stimmbeteiligung von 86,01% sprachen sich 1675 Stimmberechtigte (44,1%) für die Einführung des Frauenstimmrechtes aus, 2126 Stimmberechtigte (55,9%) dagegen.

In seiner Sitzung vom 28. Februar 1973 nahm der Landtag vom Ergebnis der Volksabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechtes Kenntnis. Der Landtagspräsident bewertete das Ergebnis dahingehend, dass verschiedene Faktoren der Unsicherheit und Unentschlossenheit das Ergebnis beeinflusst hätten, so etwa

- das zahlenmässige Verhältnis der Frauen zu den Männern im allgemeinen;
- das Zahlenverhältnis der gebürtigen Liechtensteinerinnen zu denjenigen, die das Bürgerrecht durch Eheschliessung erworben haben;
- ungelöste Fragen wie die Einbürgerung Alteingesessener und die Beibehaltung des Landesbürgerrechtes für Liechtensteinerinnen, die einen Ausländer heiraten.

Der Landtagspräsident unterbreitete dann den Vorschlag, den Gemeinden aufgrund der Verfassung die Kompetenz einzuräumen, in ihren Belangen durch Gemeindeversammlungsbeschluss das Mitbestimmungsrecht der Frau einzuführen.

11. Die Aenderung der Verfassung mit Erteilung der Kompetenz zur Einführung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene von 1976

Am 8. April 1976 reichten Abgeordnete beider Fraktionen beim Landtag eine Verfassungsinitiative ein. Dem Landtag wurde damit beantragt, ein Verfassungsgesetz zu beschliessen, mit welchem die Gemeinden die Kompetenz erhalten sollten, das Frauenstimmrecht in ihrem Bereich durch Gemeindeversammlungsbeschluss einzuführen. In seiner Sitzung vom 7. Juli 1976 trat der Landtag auf die Behandlung der Verfassungsinitiative ein. Das Verfassungsgesetz wurde in der Sitzung vom 7. Juli 1976 in erster, zweiter und dritter Lesung genehmigt und trat in der Folge in Kraft.

Durch das Verfassungsgesetz vom 7. Juli 1976 wurde die Verfassung vom 5. Oktober 1921 durch einen Artikel 110bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(1) In Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde wohnhaften Liechtensteiner wahl- und stimmberechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

(2) Die Gemeinden können in ihrem Bereich durch Gemeindeversammlungsbeschluss Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuerkennen.

Die Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes wurde in der Folge den Stimmberechtigten in drei Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt. Dabei ergaben sich folgende Resultate:

- Vaduz

Die Abstimmung fand am 17. und 19. September 1976 statt. Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Vaduz stimmten der Einführung des Frauenstimmrechtes mit 315 JA gegen 265 Nein zu.

- Gamprin

Die Abstimmung fand am 9. Mai 1980 statt. Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Gamprin stimmten der Einführung des Frauenstimmrechtes mit 90 JA gegen 62 Nein zu.

- Schaan

Die Abstimmung fand am 23. und 25. Oktober 1981 statt. Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Schaan sprachen sich mit 384 Nein zu 270 Ja gegen die Einführung des Stimmrechtes der Frau in Gemeindeangelegenheiten aus.

Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes ist bekannt, dass die Gemeinden Eschen, Ruggell, Schellenberg und Planken beabsichtigen, ihren Stimmbürgern die Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes zur Abstimmung vorzulegen. Das Ergebnis der Gemeinden Ruggell, Schellenberg und Planken dürfte im Zeitpunkt der Behandlung dieses Berichtes durch den Landtag bekannt sein.

12. Geltendmachung von verfassungsmässig gewährleisteten Rechten

Ende 1981 schrieb die Regierung auf den 5. und 7. Februar 1982 die Landtagswahlen aus. Wegen Nichtaufnahme in das Stimmregister ihrer Gemeinde erhoben 25 Frauen Einspruch bei der Regierung. Die Regierung wies diese Einsprüche ab. Die 25 Frauen zogen dann in der Folge ihre Beschwerde an die Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz weiter. Auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz wies die Begehren ab. Darauf reichten die 25 Frauen beim Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshof Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte ein. In seiner Sitzung vom 28. April 1982 erkannte der Fürstlich Liechtensteinische Staatsgerichtshof für Recht:

- Die Beschwerdeführerinnen seien in ihren verfassungsmässig gewährleisteten Rechten nicht verletzt. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten sei verfassungsmässig.
- Die Beschwerde werde daher abgewiesen.

Der Staatsgerichtshof fasste die Begründung des Urteils in die Feststellung zusammen, die Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes in Landesangelegenheiten sei keine Frage, die justiziabel sei, d.h. durch Urteil des Staatsgerichtshofes entschieden werden könne, sondern nur auf politischem Weg, nämlich durch eine Aenderung der Verfassung.

13. Neue Initiativen im Landtag zur Verwirklichung des Frauenstimmrechtes

Am 9. Juni 1982 reichten die Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei im Landtag drei Motionen ein, mit welchen der Landtag eingeladen wurde, folgende Beschlüsse zu fassen:

I.

Die Regierung sei zu beauftragen, eine Verfassungsvorlage betr. die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene vorzubereiten und dem Landtag in Vorschlag zu bringen.

II.

Die Regierung sei zu beauftragen, eine Verfassungsvorlage vorzubereiten und dem Landtag in Vorschlag zu bringen, welche bestimme, dass Frauen, die das Landesbürgerrecht durch Verheiratung erworben haben, das Stimmrecht erst nach Ablauf einer mehrjährigen Karenzfrist erhalten.

III.

Die Regierung sei zu beauftragen, eine Gesetzesvorlage betr. die Abänderung des Gemeindegesetzes vorzubereiten und dem Landtag in Vorschlag zu bringen, welche für jeden stimmberechtigten Landesbürger die gleichen politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten sicherstelle, ohne Rücksicht darauf, ob er in seiner Heimatgemeinde oder in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde Wohnsitz habe.

Ueber die von der Fortschrittlichen Bürgerpartei eingereichten Motionen fanden in der Folge zwischen der Fraktion der Vaterländischen Union und der Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei Verhandlungen statt. Die beiden Fraktionen konnten sich

auf ein gemeinsames Vorgehen einigen.

In der Sitzung des Landtages vom 30. Juni 1982 wurde die Motion der Fortschrittlichen Bürgerpartei vom 9. Juni 1982 über die Einführung des Frauenstimmrechtes einstimmig an die Regierung überwiesen.

In der Sitzung vom 30. Juni 1982 wurde anstelle der Motionen II und III der Fortschrittlichen Bürgerpartei ein von den Abgeordneten beider Fraktionen unterzeichnetes Postulat an die Regierung überwiesen. Mit diesem Postulat wurde die Regierung eingeladen, die mit der Einführung des Frauenstimmrechtes zusammenhängenden Probleme zu prüfen, insbesondere in Bezug auf die Einführung einer Karenzfrist für die eingeheiratete Ausländerin und in Bezug auf die politische Rechtsstellung der "Auswärtigen" (Liechtensteiner mit liechtensteinischem Wohnsitz ausserhalb der Heimatgemeinde). Die Regierung wurde damit beauftragt, dem Landtag hierüber Bericht zu erstatten und die nach ihrer Auffassung notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen vorzuschlagen.

Diesem Auftrag kommt die Regierung mit diesem Bericht nach.

C. STANDORTBESTIMMUNG ZUR FRAGE DER EINFUEHRUNG DES FRAUENSTIMMRECHTES

1. Die heutige Mitarbeit der Frau in Räten und Kommissionen von Staat und Gemeinden

Obwohl in Liechtenstein der Frau das Stimm- und Wahlrecht

bis heute verwehrt ist, arbeiten in von der Regierung bestellten Kommissionen, in Kommissionen der Gemeinden und in den von den Kirchen geschaffenen Organen Frauen mit. Dem Staatskalender der Regierung kann entnommen werden, dass Frauen in folgenden Kommissionen der Regierung bzw. Organen der Stiftungen des öffentlichen Rechts mitwirken: Berufsbildungsrat, Bildungsrat, Erwachsenenbildungskommission, Jugendrat, Kulturbeirat, Schulrat, Schulzahnpflegekommission, Invalidenversicherungskommission, Stiftungsrat der Liechtensteinischen Landesbibliothek, Stiftungsrat der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst, Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule, Stiftungsrat der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung, Stiftungsrat der Liechtensteinischen Stiftung für das Alter.

Seit den letzten Gemeindewahlen wirken die Frauen in den Gemeinden Vaduz und Gamprin bei Beratungen und Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten mit. Wie beim Land sind auch in den Gemeinden Frauen in vielen Kommissionen vertreten.

Diese Aufzählung mag zeigen, dass die Mitarbeit und Teilnahme der Frauen in verschiedenen Gremien heute eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Ohne Zweifel haben dabei Engagement und Qualifikation der mit diesen Aemtern betrauten Frauen auch dazu beigetragen, noch bestehende Vorurteile abzubauen. Allerdings geschieht die Arbeit in diesen Kommissionen und beratenden Gremien meistens nicht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Es ist zu hoffen, dass die Integration der Frauen in diese weitgehend auch politischen Aufgaben unseres Staates sich auch positiv auf die Haltung der liechtensteinischen Stimmbürger zur Frage des Frauenstimmrechtes auswirken wird. Es soll an dieser Stelle ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass die politische Gleichberechtigung der Frau in unserer Gesellschaftsordnung, welche Männern und Frauen weder in der Berufswelt noch in der Familie Aufgaben unterschiedlicher Bedeutung zumisst, eine Notwendigkeit darstellt. In diesem Sinne sind die Bemühungen der Integration der Frau in den erwähnten Gremien wie auch in den politischen Parteien als positive Schritte zu werten.

2. Die Entwicklung der vergangenen zehn Jahre

Liechtenstein hat in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis heute grosse Wandlungen durchgemacht. Die Bürger unseres Landes sind zwar Neuerungen gegenüber aufgeschlossen. Es gehört aber zur Grundhaltung der Bürger unseres Landes, Neues vorerst kritisch abzuwägen und sich erst dann zu entscheiden. Zur Durchsetzung von Neuerungen ist es in unserem Lande deshalb vielfach notwendig, dem Bürger über längere Zeit Gelegenheit zu geben, sich mit Neuerungen zu befassen und die Zeit reifen zu lassen. Auch in der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes bestand über Jahre die Auffassung, die Meinung des Stimmbürgers werde sich mit der Zeit von selbst ändern.

Die frühere Auffassung, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes in Liechtenstein nur eine Frage der Zeit sei, lässt sich etwa aus folgenden Fakten herauslesen:

- Bei allen Vorstössen im Landtag und in den Berichten der Regierung in den Jahren zwischen 1965 bis 1983 wurde immer wieder die Frage gestellt, ob die Zeit für die Einführung des Frauenstimmrechtes reif sei.
- Bei der Umfrage vom 4. Juli 1968 stimmten 39,8% der Männer für das Frauenstimmrecht, 60,2% dagegen. In der Volksabstimmung vom 28. Februar 1971 stieg der Anteil der Stimmbürger, welche sich für die Einführung des Frauenstimmrechtes aussprachen, auf 48,9% an, während der Anteil der Gegner auf 51,1% zurückging. 1971 konnte man deshalb immer noch die Ansicht vertreten, die Einführung des Frauenstimmrechtes sei nur eine Frage der Zeit.
- Selbst als das Frauenstimmrecht in der Volksabstimmung vom 11. Februar 1973 ein zweites Mal abgelehnt wurde, vertraten viele Kenner der politischen Szene unseres Landes die Auffassung, der Stimmbürger habe die erneute Volksabstimmung nach nur zwei Jahren Unterbruch als Zwängerei empfunden und deshalb das Verfassungsgesetz abgelehnt. Man müsse deshalb dem Bürger mehr Zeit lassen.

Es gibt heute kaum objektive Anzeichen dafür, dass man in der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes dem Bürger einfach genügend Zeit lassen müsse und sich das Problem dann mit der Zeit von selbst erledigen würde. Seit der letzten Volksabstimmung sind zehn Jahre verflossen. Der Bürger hat seit 1965 sicher genügend Zeit gehabt, sich mit dem Gedanken des Frauenstimmrechtes auseinanderzusetzen. Der Faktor Zeit hat die Einstellung des Stimmbürgers nicht im früher erhofften Ausmass geändert. Zur Einführung des Frauenstimmrechtes bedarf es daher besonderer Anstrengungen.

3. Wechselwirkungen in der Frage des Frauenstimmrechtes auf Landes- und Gemeindeebene

In den Jahren 1965 bis 1973 gingen Landtag und Regierung von der Vorstellung aus, das Frauenstimmrecht sei vorerst auf Landesebene einzuführen. Mit der Einführung des Frauenstimmrechtes in Landesangelegenheiten sollten auch die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ihren Stimmbürgerinnen in Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht zu geben. Zuerst sollte also das Stimmrecht auf Landesebene und erst nachher auf Gemeindeebene verwirklicht werden.

Aufgrund der Volksabstimmung vom Jahre 1973 änderte sich dann die Auffassung. Man glaubte, in der Einführung des Frauenstimmrechtes weiterzukommen, wenn vorerst das Problem auf der Gemeindeebene gelöst werden könnte. Die bescheidenen Erfolge, welche auf diesem Weg bis heute erzielt werden konnten, sind bekannt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass das Frauenstimmrecht durch eine Aenderung der Verfassung sowohl auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene eingeführt werden soll. Eine Trennung der Verfahren für das Land und die Gemeinden rechtfertigt sich aus folgenden Gründen nicht:

- Einerseits haben sich die Erwartungen aus den Jahren 1965 bis 1973, die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene musste Wegbereiter für die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene sein, nicht erfüllt.
- Andererseits hat sich aber auch die Erwartung, die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene könnte Wegbereiter für die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landesebene sein, nicht erfüllt.

Der Weg über die Gemeinde weckte vor allem im Vergleich zur Schweiz Hoffnungen. Jedoch sind die unterschiedlichen politischen Strukturen zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu beachten. So ergaben sich in der Schweiz vor allem auf der Ebene von Kirchgemeinde und Schulgemeinde verschiedene Möglichkeiten, die Integration der Frauen in das politische Leben vorzubereiten und zu erleichtern. Dieser Weg kam der auch bei uns unter den Stimmbürgernteilweise vorhandenen Auffassung entgegen, dass der Frau das Mitbestimmungsrecht in spezifischen Fragen, wie etwa in Fragen der Kirche, der Schule oder des Sozialwesens zugestanden werden sollte.

Im Gegensatz dazu umfasst das Stimm- und Wahlrecht auf Landes- wie auf Gemeindeebene in Liechtenstein das gesamte politische Spektrum. Die Regierung erachtet es zum heutigen Zeitpunkt auch als richtig, dass in Liechtenstein diese generelle Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts gemeinsam auf Landes- wie auf Gemeindeebene durch eine einzige Verfassungsbestimmung angestrebt wird. Eine Trennung der Verfahren auf Landes- und Gemeindeebene ist aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt.

4. Die mit der Einführung des Frauenstimmrechtes zusammenhängenden Probleme

Als Gegenargumente gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes werden in der öffentlichen Diskussion immer wieder folgende ungelöste Probleme ins Feld geführt:

- Die höhere Zahl der stimmberechtigten Frauen gegenüber der geringeren Zahl der stimmberechtigten Männer.
- Der prozentual hohe Anteil der eingeheirateten Ausländerinnen, welche ohne entsprechende Gesetzesänderungen ohne Assimilation das Stimmrecht erhalten würden.
- Das ungelöste Problem der Einbürgerung alteingesessener Ausländer.
- Die Tatsache, dass Liechtensteiner, welche nicht in ihrer Heimatgemeinde leben, weder in der Wohn- noch in der Heimatgemeinde an - Abstimmungen in der Bürgerversammlung teilnehmen können.

Die Regierung wird an anderer Stelle dieses Berichtes auf diese Probleme zum Teil besonders eintreten. Es ist aber festzuhalten, dass auch die Lösung dieser Probleme nicht ohne weiteres dem

Frauenstimmrecht zum Durchbruch verhelfen muss. Das Nein vieler Stimmbürger ist emotional bedingt. Dies wird sich in vielen Fällen auch mit der Lösung der aufgezeigten Probleme nicht ändern.

Die Regierung betrachtet diesen Bericht als eine neue und erneuerte Grundlage aufgrund von Aufträgen des Landtages zur Einführung des Frauenstimmrechtes in Liechtenstein. Die seit über zehn Jahren andauernde Diskussion und die erfolgten Volksabstimmungen haben gezeigt, dass sich die Argumente für oder gegen das Frauenstimmrecht nicht wesentlich geändert haben. Insofern möchte die Regierung auch nicht mehr im speziellen auf die verschiedenartigen zum Teil sehr persönlich gestalteten Argumentationen, welche in der Öffentlichkeit bekannt sind, eingehen, mit Ausnahme der in den Postulaten angesprochenen hauptsächlichsten Hindernisse für die Einführung des Frauenstimmrechtes. Auch wenn die Regierung diese Hindernisse als existentiell und schwerwiegend betrachtet, ist es nach Auffassung der Regierung an der Zeit, auch die Diskussion wieder auf den Kern des Anliegens, nämlich die Einführung des Frauenstimmrechtes, in vermehrtem Masse zurückzuführen. Nach über zehn Jahren Diskussion und verschiedenen gescheiterten Versuchen zur Einführung des Frauenstimmrechtes stellt sich die Frage wohl grundsätzlicher und eindeutiger. Der Landtag, an welchen sich dieser Bericht richtet, war bei allen Gelegenheiten einstimmig für die Einführung des Frauenstimmrechtes. Bei aller Wichtigkeit der Frage des einzuschlagenden Weges wird auch bei den kommenden Bemühungen die politische Zielsetzung im Vordergrund stehen müssen.

5. Einsatz aller politisch verantwortlichen Kräfte

Aus den oben dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass vor allem in der öffentlichen Diskussion die staatspolitische Notwendigkeit der Einführung des Frauenstimmrechtes als entscheidendes Argument betrachtet wird. Liechtenstein als kleines Land wird gut daran tun, für die Bewältigung der Probleme der Zukunft auf die Mitarbeit aller Landesbürgerinnen und Landesbürger zählen zu können. Dies ist heute im privaten Bereich der Fall. Dies ist auch weitgehend auf beruflichem Gebiet der Fall. Die Ausdehnung dieser Grundsätze auf dem politischen Bereich kann deshalb nicht von der Hand gewiesen werden.

Aufgrund dieser Sachlage wird es vor allem Aufgabe aller politisch Verantwortlichen des Landes sein, insbesondere des Landtages, der Regierung, der Gemeindebehörden, der Exponenten der politischen Parteien, für die Einführung des Frauenstimmrechtes in gemeinsamer Anstrengung zu sorgen. Ohne diese gemeinsame Bemühung aller politisch Verantwortlichen werden die von der Regierung aufgezeigten und beantragten Zielsetzungen nur schwer zu erreichen sein.

6. Internationale Verpflichtungen

Auch wenn das entscheidende Argument für die Einführung des Frauenstimmrechtes in Liechtenstein ein innenpolitisches ist, so soll in diesem Zusammenhang doch auch hingewiesen werden auf die Folgewirkungen, welche sich auch auf die Behandlung dieses Themas durch den Beitritt Liechtensteins zum Europarat und zur europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. Liechtenstein hat durch diese aussenpolitischen Akte ein grösseres Mass an internationaler Zusammenarbeit und internationaler Solidarität

angestrebt. Es hat dadurch in vermehrtem Masse international gültige Masstäbe und Grundsätze, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch formell anerkannt. Dass in diesen Bereichen die Frage der politischen Gleichberechtigung von Mann und Frau eine bedeutende ist, kann auch nicht bestritten werden, auch wenn Liechtenstein das diesbezügliche Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention nicht unterzeichnet hat. Die Forderungen, welche an die Staaten des Europarates und der Teilnehmer an der Menschenrechtskonvention gestellt sind, sollten gerade auch von einem Kleinstaat wie Liechtenstein nicht nur in formeller Hinsicht und nach den einzelnen Bestimmungen aufgefasst werden, sondern in einem umfassenderen Sinne. Liechtenstein hat nicht nur in den erwähnten Bereichen, sondern auch auf verschiedenen anderen Gebieten seine Aussenpolitik in den letzten Jahren aktiviert. Die Regierung ist überzeugt, dass die Glaubwürdigkeit dieser Interessenvertretung durch die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Liechtenstein wesentlich an Gewicht gewinnen wird.

7. Schlussfolgerungen

Aufgrund dieser Ueberlegungen stellt die Regierung den Antrag, in der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes in Liechtenstein von folgenden grundsätzlichen Entscheidungen auszugehen.

- Die politischen Rechte sollen als Grundrechte ohne Unterschied des Geschlechts in der Verfassung verankert werden.

- Durch die Verfassungsänderung soll das Stimm- und Wahlrecht sowohl auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene ohne unterschiedliches Verfahren eingeführt werden.

D. GRUNDSÄTZLICHES ZUR FRAGE EINER KARENZFRIST FÜR DIE EINGEHEIRATETE FRAU

1. Lösungsmöglichkeiten

Nach der Ueberweisung des Postulates vom 30. Juni 1982 wurden die Vorbereitungsarbeiten für den Bericht und Antrag an den Landtag an die Hand genommen. Der Frage einer Karenzfrist für den Erwerb des Stimmrechtes für die eingeheiratete Frau wurde dabei die Priorität zugeordnet.

Die Ueberprüfung zeigte, dass grundsätzlich zwei Lösungsmöglichkeiten offenstehen:

Variante aufgeschobener Erwerb des Stimmrechtes

Die eingeheiratete Ausländerin erhält wie bisher durch die Eheschliessung mit einem Liechtensteiner das liechtensteinische Landesbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht des Ehegatten. Das Stimmrecht wird dagegen erst nach einer bestimmten Frist erworben.

Variante aufgeschobener Erwerb des Bürgerrechtes

Die ausländische Ehegattin eines liechtensteinischen Landesbürgers erwirbt das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Heirat. Sie kann sich in einem erleichterten Verfahren nach einer bestimmten Dauer der Wohnsitznahme in Liechtenstein einbürgern lassen. Mit dieser erleichterten Einbürgerung erwirbt sie auch das Stimmrecht.

2. Die Nebenfragen

Bei beiden aufgezeigten Varianten sind Nebenfragen zu lösen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob der bisherige Wohnsitz der eingeheirateten Ausländerin bei der Karenzfrist berücksichtigt werden soll. Ob eine eingeheiratete Ausländerin aus einem völlig anderen Kulturkreis nach Liechtenstein kommt oder ob sie mehrere Jahre vorher in Liechtenstein gelebt hat oder ob sie in Liechtenstein geboren wurde, ist für die Beantwortung der Frage, ob und wie weit sie sich über politische Entscheidungen ein Urteil bilden kann, von entscheidender Bedeutung. Wie weit man den bisherigen Wohnsitz der eingeheirateten Ausländerin berücksichtigt, hängt dabei vor allem davon ab, ob man der Assimilation das grössere Gewicht beimisst oder der Reduktion des Uebergewichts der stimmberechtigten Frauen gegenüber den stimmberechtigten Männern. Betrachtet man die Assimilation und die Vertrautheit mit den liechtensteinischen Verhältnissen als den wesentlichen Entscheidungspunkt, wird man den bisherigen Wohnsitz der eingeheirateten Ausländerin stark berücksichtigen. Wer der Reduktion des Anteils der stimmberechtigten Frauen die Priorität beimisst, wird diesen Aspekt dagegen nicht oder nur sehr wenig berücksichtigen wollen.

Zu beachten ist auch bei beiden Varianten die Frage, zu welchem Zeitpunkt die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten können. Die Variante "aufgeschobener Erwerb des Bürgerrechtes" kann unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung des Frauenstimmrechtes in Kraft gesetzt werden. Die Variante "aufgeschobenes Stimmrecht" muss dagegen mit der Einführung des Frauenstimmrechtes verbunden werden, da es kaum sinnvoll sein kann, den Erwerb des Stimmrechtes durch die eingetragene Ausländerin aufzuschieben, bevor die Frauen in Liechtenstein das Stimmrecht überhaupt haben.

3. Die Vernehmlassung

Im September 1982 lagen der Regierung die vom Ressort "Inneres" ausgearbeiteten Entwürfe zu einem Vernehmlassungsbericht und zu den Gesetzesvorlagen betr. den Erwerb des Stimm- und Wahlrechtes durch eingetragene Ausländerin vor. Die Regierung befasste sich in den Monaten November 1982 bis Januar 1983 in mehreren Sitzungen mit den Ressortentwürfen. In ihrer Sitzung vom 22. März 1983 beschloss die Regierung, die beiden Varianten mit dem Vernehmlassungsbericht den Gemeinden und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Zur Stellungnahme eingeladen wurden neben den elf Gemeinden vier Frauenorganisationen. Auch die Nebenfragen bildeten Gegenstand der Vernehmlassung.

In der Vernehmlassung sprachen sich von den elf Gemeinden sieben für die Variante "aufgeschobener Erwerb des Bürgerrechtes" aus, zwei für die Variante "aufgeschobener Erwerb des Stimmrechtes". Eine Gemeinde lehnte ein schrittweises Vorgehen ab. Bürgerrechtsfragen seien als Gesamtheit zu lösen. Eine Gemeinde gab der Variante "aufgeschobenes Stimmrecht" als

ersten Schritt den Vorzug. Als längerfristige Lösung in Zusammenhang mit der Regelung anderer Bürgerrechtsfragen sollte in einem späteren Zeitpunkt die Variante" aufgeschobener Erwerb des Bürgerrechtes verwirklicht werden.

Von den vier Frauenorganisationen sprach sich je eine eindeutig für die Variante" aufgeschobenes Stimmrecht" und eine für die Variante" aufgeschobener Erwerb des Bürgerrechtes" aus. Für die dritte Frauenorganisation sind beide Varianten nur als taktische Massnahmen akzeptabel, wenn schon, dann nur die Variante" aufgeschobener Erwerb des Bürgerrechtes" unter Einbezug der Wohnsitzdauer, aber ohne besonderes Verfahren und mit Ermöglichung der Doppelstaatsbürgerschaft. Die vierte Frauenorganisation sprach sich weder für die Variante aufgeschobenes Bürgerrecht noch für die Variante aufgeschobenes Stimmrecht aus. Wenn aber eine Lösung in dieser Richtung gesucht werde, mussten beide Varianten kombiniert werden, wobei es der eingetragenen Ausländerin offenstehen musste, jederzeit nach der Eheschliessung das Bürgerrecht auf Antrag zu erwerben.

Mit einer einzigen Ausnahme sprachen sich alle Stellungnahmen, welche sich auch zur Frage der Berücksichtigung des Wohnsitzes äusserten, für die Berücksichtigung des Wohnsitzes aus. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde auch die Ueberprüfung folgender Nebenfragen verlangt: Verkürzung der Karenzfrist, Todesfall des Ehegatten oder Scheidung während der Karenzfrist.

4. Die grundsätzlichen Entscheidungen

Aufgrund der Ueberprüfungen und des Vernehmlassungsverfahrens traf die Regierung nachstehende grundsätzliche Entscheidungen:

- Als Lösung für die Karenzfrist der eingeheirateten Ausländerin wird der Variante" aufgeschobener Erwerb des Bürgerrechtster Vorzug gegeben. Die ausländische Ehegattin eines liechtensteinischen Landesbürgers erwirbt demnach das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Heirat und ohne besonderes Verfahren. Sie kann sich in einem erleichterten Verfahren nach einer bestimmten Dauer der Wohnsitznahme in Liechtenstein einbürgern lassen.
- Der bisherige Wohnsitz der eingeheirateten Ausländerin ist bei der Dauer der Karenzfrist zu berücksichtigen.
- Nach Ablauf der Karenzfrist hat die eingeheiratete Ausländerin Anspruch auf erleichterte Einbürgerung, falls sie mit einem liechtensteinischen Landesbürger in aufrechter Ehe steht, gegen sie nicht ein Strafverfahren hängig ist und sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet und sie nach ihrem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.
- Auch wenn eine Ausländerin während der Karenzfrist den Ehegatten durch den Tod verliert oder wenn sie während der Karenzfrist geschieden wird, ist nach Ablauf der Karenzfrist eine erleichterte Einbürgerung unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.

5. Entscheidungsgründe für die von der Regierung vorgeschlagene Lösung der Karenzfrist für die eingetragene Ausländerin
 - a) Das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, mit welchem eine Karenzfrist für den Erwerb des Bürgerrechtes durch die eingetragene Ausländerin geschaffen wird, kann unabhängig von der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes verwirklicht werden. In Anbetracht der internationalen Entwicklung in der Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund der Heirat ist die heute in Liechtenstein noch rechtskräftige Lösung auf die Dauer wohl ohnehin nicht haltbar. Eine Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes drängt sich somit unabhängig von der Frage des Frauenstimmrechtes auf.
 - b) Dass die Frau durch Eheschliessung das Bürgerrecht des Ehemannes nicht mehr automatisch erwirbt, entspricht der internationalen Tendenz. Es entspricht einer liechtensteinischen Grundhaltung, ausländische Lösungen nicht unbedenken zu übernehmen. Entwicklungen, die sich im Ausland vollziehen, sollten im allgemeinen zur Kenntnis genommen, kritisch gewürdigt und nur dann für Liechtenstein übernommen werden, wenn sie unseren Verhältnissen entsprechen. Es hat sich aber im Verlaufe der letzten Jahrzehnte immer wieder gezeigt, dass unterschiedliche Lösungen gerade im Bereich der Staatsbürgerschaften immer wieder zu bedrückenden Situationen in Familien und für Einzelpersonen geführt haben. Aus diesem Grunde haben die Vereinten Nationen und der Europarat ihren Mitgliedländern empfohlen, ihre Staatsbürgerschaftsgesetze nach einheitlichen Grundtendenzen auszurichten. Gerade aus menschlichen Erwägungen ist es deshalb angebracht, wenn wir auch in der Frage der Staatsbür-

gerschaft internationale Tendenzen nicht unberücksichtigt bleiben.

Nach den Bestimmungen der Konvention betreffend die Staatsangehörigkeit der Ehefrau der Vereinten Nationen, angenommen in New York am 29. Januar 1957, soll sich die Schliessung und Auflösung der Ehe nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau auswirken. Die Ehefrau soll jedoch die Möglichkeit erhalten, die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes durch besonders privilegierte Einbürgerungsverfahren zu erwerben. Eine Uebersicht über die heutige Rechtslage in europäischen Ländern ergibt folgendes Bild:

Andorra

Die Frau erwirbt nicht automatisch durch die Ehe die andorransische Staatsbürgerschaft. Es besteht jedoch ein Recht darauf, sie zu erwerben. Zur Zeit der Heirat kann sich die Ausländerin entscheiden, ob sie die andorransische Staatsbürgerschaft erwerben oder ob sie auf die andorransische Staatsbürgerschaft verzichten will. Die Wahl muss notariell beglaubigt und der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres zur Kenntnis gebracht werden. Entscheidet sich die Frau nicht, so gilt dies als Verzicht auf die andorransische Staatsbürgerschaft. Doppel Staatsbürgerschaft ist möglich.

Belgien

Die Frau erwirbt durch die Heirat die belgische Staatsbürgerschaft mit der Möglichkeit, sie innerhalb von 6 Monaten auszuschlagen. Der Mann kann sich erleichtert einbürgern lassen, und zwar bereits nach 5 Jahren, sofern die Ehefrau gebürtige Belgierin ist.

Dänemark

Die Frau kann sich erleichtert einbürgern lassen. Das gleiche erleichterte Verfahren steht aber auch dem ausländischen Ehegatten zu.

Bundesrepublik Deutschland

Weder die ausländische Ehefrau, noch der ausländische Ehegatte erwerben durch die Heirat das Bürgerrecht der Bundesrepublik Deutschland. Nach den Einbürgerungsrichtlinien muss die ausländische Ehegattin eines Bürgers der Bundesrepublik Deutschland wenigstens während 5 Jahren den Wohnsitz in der Bundesrepublik haben. Wenn sie durch die Heirat ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft nicht verloren hat, muss sie bei der erleichterten Einbürgerung darauf verzichten. Sie muss darlegen, dass sie sich in der Bundesrepublik assimiliert hat. Eine Doppelstaatsbürgerschaft ist prinzipiell nicht möglich. Der ausländische Ehegatte einer Deutschen ist in der erleichterten Einbürgerung der ausländischen Ehegattin eines Deutschen gleichgestellt.

Finnland

Das Bürgerrecht wird durch Heirat nicht erworben. Es besteht die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung, wobei der ausländische Ehegatte und die ausländische Ehegattin gleichgestellt sind.

Frankreich

Durch Heirat erwirbt die Ehegattin die französische Staatsbürgerschaft nicht automatisch. Es besteht die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung durch eine schriftliche Er-

klärung vor dem Richter oder vor einem im Ausland befugten Konsulatsbeamten. Die Regierung kann Einspruch erheben wegen Unwürdigkeit, mangelnder Anpassung oder Beendigung der Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten. Ein Ausländer, welcher eine Französin heiratet, kann mit dem gleichen Verfahren Franzose werden.

Griechenland

Die ausländische Ehegattin erwirbt durch die Ehe ohne Verfahren die griechische Staatsbürgerschaft, wenn nicht ein Ausweisungsurteil gegen sie vorliegt oder wenn sie nicht Bürgerin eines Staates ist, der sich im Moment der Trauung mit Griechenland im Krieg befindet. Die Frau kann jedoch die griechische Staatsbürgerschaft durch eine Erklärung vor der Trauung ausschlagen. Für den ausländischen Ehegatten der Griechin besteht nur die Möglichkeit der ordentlichen Einbürgerung.

Irland

Die Ausländerin erwirbt durch die Ehe mit einem Iren die Staatsbürgerschaft durch Erklärung. Der ausländische Ehegatte einer Irin kann sich erleichtert einbürgern lassen.

Italien

Die ausländische Ehegattin des Italieners erwirbt durch die Heirat die Staatsbürgerschaft ohne Verfahren. Der ausländische Ehegatte einer Italienerin kann nach 2 Jahren Wohnsitz in Italien in den Genuss der erleichterten Einbürgerung gelangen.

Grossbritannien

Die ausländische Ehegattin erwirbt durch die Heirat mit einem Briten die britische Staatsangehörigkeit nicht automatisch. Es besteht jedoch die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung durch einfache Registrierung. Für den ausländischen Ehegatten einer Britin besteht nur der Weg über die ordentliche Einbürgerung. Die Bürgerrechtssituation in Grossbritannien ist wegen der Unterscheidung zwischen Staatsbürgerschaft und Nationalität (Commonwealth) sehr unübersichtlich.

Luxemburg

Die ausländische Ehegattin eines Luxemburgers erwirbt die Staatsbürgerschaft durch die Eheschliessung nicht automatisch. Es besteht jedoch die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung durch Abgabe einer Erklärung der Frau vor dem zuständigen Amt. Seit 1972 hat die Frau dazu prinzipiell drei Jahre Zeit, diese Erklärung abzugeben. Doppelstaatsbürgerschaft ist nicht möglich.

Malta

Die ausländische Ehegattin eines Maltesen erwirbt durch die Eheschliessung die maltesische Staatsbürgerschaft nicht automatisch. Die Frau hat jedoch das Recht, sich erleichtert einbürgern zu lassen, und zwar durch einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht ihres Mannes. Für die Aufnahme muss die Frau den Eid auf die Verfassung ablegen. Mit dieser Erklärung wird sie Malteserin. Doppelstaatsbürgerschaft ist prinzipiell nicht möglich.

Monaco

Die ausländische Ehegattin eines Monegassen erwirbt durch die Ehe ohne besonderes Verfahren die monegassische Staatsbürgerschaft. Doppelstaatsbürgerschaft ist möglich.

Niederlande

Sowohl für die ausländische Ehegattin des Niederländers als auch für den ausländischen Ehegatten der Niederländerin besteht die Möglichkeit der ordentlichen Einbürgerung. Die Staatsbürgerschaft wird also nicht durch Eheschliessung erworben.

Norwegen

Sowohl für die ausländische Ehegattin des Norwegers als auch für den ausländischen Ehegatten der Norwegerin besteht die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung.

Oesterreich

In Oesterreich bewirkt Heirat nicht automatisch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die ausländische Ehefrau eines Oesterreichers kann durch erleichterte Einbürgerung Oesterreicherin werden. Sie muss dazu eine schriftliche Einbürgerungserklärung an die zuständige Behörde abgeben. Sie muss in Oesterreich dazu Wohnsitz nehmen. Der ausländische Ehegatte einer Oesterreicherin hat nach 4 Jahren Wohnsitz in Oesterreich die Möglichkeit, sich ebenfalls erleichtert einbürgern zu lassen.

Portugal

Sowohl die ausländische Ehegattin des Portugiesen als auch der ausländische Ehegatte der Portugiesin erwerben die Staatsbürgerschaft durch Erklärung.

Schweden

Eheschliessung bewirkt nicht automatisch den Erwerb der schwedischen Staatsbürgerschaft. Sowohl die ausländische Ehegattin des Schweden als auch der ausländische Ehegatte der Schwedin können in den Genuss der erleichterten Einbürgerung kommen. Sie haben dazu aber den normalen Weg der Naturalisation zu beschreiten. Es werden jedoch bestimmte Vorrechte eingeräumt. Diese betreffen das Alter, die Wartezeit, den Lebenswandel und die Existenzgrundlage. Weiters wird vorausgesetzt, dass sich die Ehe als dauerhaft erweisen muss, wobei von einem Zeitlimit von 3 Jahren ausgegangen wird. Im allgemeinen sind 7 Jahre Wohnsitz in Schweden Voraussetzung für die Einbürgerung. Die Behörden behalten sich jedoch vor, diese Voraussetzungen im Einzelfall als ungenügend zu betrachten.

Spanien

Sowohl die ausländische Ehegattin eines Spaniers als auch der ausländische Ehegatte einer Spanierin haben die Möglichkeit, durch Option das Bürgerrecht zu erwerben.

Schweiz

In der Schweiz gilt bis heute die gleiche Regelung wie in Liechtenstein. Die Ausländerin, welche einen Schweizer heiratet, erwirbt durch die Eheschliessung das schweizerische

Bürgerrecht ohne besonderes Verfahren. Der Bundesrat hat nun der Bundesversammlung den Vorschlag unterbreitet, die Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung zu ändern. Diese Änderung der Bundesverfassung wird im Dezember 1983 der Volksabstimmung unterbreitet. Durch die Änderung der Bundesverfassung werden folgende Möglichkeiten geschaffen: Das Kind einer schweizerischen Mutter, die mit einem ausländischen Vater verheiratet ist, kann beim Erwerb des Schweizerbürgerrechtes dem Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter ausländischer Herkunft verheiratet ist, gleichgestellt werden. An die Heirat müssen keine bürgerrechtlichen Wirkungen geknüpft sein. Aufgrund der Heirat kann ein erleichterter Erwerb des Bürgerrechtes erfolgen. Sobald die Rechtsgrundlagen in der Bundesverfassung gegeben sind, will der Schweizerische Bundesrat ein Gesetz schaffen, durch welches Heirat nicht mehr den automatischen Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes erwirkt und sowohl die ausländische Ehegattin des Schweizer als auch der ausländische Ehegatte der Schweizerin in einem erleichterten Verfahren gleicher Art das schweizerische Bürgerrecht erwerben kann.

Aufgrund dieser Uebersicht, welche noch durch Angaben im ausereuropäischen Bereich erweitert werden könnte, kann folgende Tendenz festgehalten werden: Heirat hat heute in den meisten Staaten der Welt keine automatische Wirkung auf die Staatsbürgerschaft. Im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau werden ausländische Ehegattin und ausländischer Ehegatte in sehr vielen Staaten im erleichterten Einbürgerungsverfahren gleichgestellt.

- c) Unser Land ist bei der Einbürgerung von Ausländern sehr restriktiv, bei der Verleihung des Bürgerrechtes an die eingetragene Ausländerin sehr grosszügig

Die liechtensteinische Gesetzgebung ist in Bezug auf die Einbürgerung assimilierter Ausländer im Vergleich zu den europäischen Staaten ausserordentlich restriktiv. Die Praxis ist noch restriktiver. Dagegen verfährt Liechtenstein bei der Verleihung des Bürgerrechtes durch Heirat an Ausländerinnen viel grosszügiger als andere Staaten. Liechtenstein wird aufgrund seiner besonderen Lage bei der Einbürgerung von Ausländern immer sehr viel Zurückhaltung üben müssen. Es sprechen viele Gründe dafür, dass Liechtenstein bei der Einbürgerung Alteingesessener und der Kinder liechtensteinischer Mütter Erleichterungen schafft, dafür aber bei der Verleihung des Bürgerrechtes an die eingetragene Ausländerin grössere Zurückhaltung übt. Ein Vergleich über die Einbürgerungsgesetzgebung in den europäischen Ländern ergibt folgendes Bild:

Belgien

Die ordentliche Einbürgerung ist nach 10 Jahren Wohnsitz in Belgien möglich. Wer sich einbürgern lassen will, muss wenigstens 25 Jahre alt sein. Unter erleichterten Voraussetzungen ist eine sogenannte kleine Einbürgerung ohne Gewährung der politischen Rechte möglich. Wer sich vor dem 25. Altersjahr in Belgien niedergelassen hat oder wer Flüchtling ist, kann bereits nach 5 Jahren Wohnsitz das Bürgerrecht erwerben. Für in Belgien geborene Kinder besteht die Möglichkeit der Option, wenn sie zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr oder wenigstens 9 Jahre in Belgien ge-

lebt haben. Die Option muss vor vollendetem 22. Altersjahr erfolgen und ist nur möglich bei Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit.

Dänemark

Die ordentliche Einbürgerung ist in der Regel nach einer Wohnsitznahme von 7 Jahren möglich. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wer vor dem 16. Altersjahr 5 Jahre in Dänemark gewohnt hat und seither in Dänemark wohnt, kann zwischen dem 21. und 23. Altersjahr durch Erklärung die Staatsangehörigkeit erwerben. Wer die bisherige Staatsangehörigkeit verliert, kann die Erklärung mit vollendetem 18. Altersjahr abgeben, wenn er die letzten 5 Jahre vorher und vorher schon 5 Jahre im Lande gelebt hat.

Finnland

Die ordentliche Einbürgerung kann nach 5 Jahren erfolgen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wer im Land geboren wurde und wohnhaft geblieben ist, kann zwischen dem 21. und 23. Altersjahr durch Erklärung die Staatsangehörigkeit erwerben. Wer die bisherige Staatsangehörigkeit verliert, kann die Erklärung mit vollendetem 18. Altersjahr abgeben.

Frankreich

Die ordentliche Einbürgerung kann in der Regel nach einer Wohnsitznahme von 5 Jahren erfolgen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wer im Land geboren wurde und dort wohnt, erwirbt mit der Volljährigkeit (18 Jahre) die Staatsangehörigkeit, sofern er die 5 vorangehenden Jahre im Land verbracht hat und die Staatsangehörigkeit nicht ausschlägt. Minderjährige, die im Land geboren wurden, können die Staatsangehörigkeit

durch Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt erwerben, sobald dieser seit 5 Jahren im Land wohnt. Die Regierung kann dem Erwerb der Staatsangehörigkeit wegen Unwürdigkeit oder mangelnder Anpassung widersprechen.

Grossbritannien

Die ordentliche Einbürgerung ist nach einer Wohnsitznahme von 7 Jahren möglich. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wer in Grossbritannien geboren wird, erwirbt das britische Staatsbürgerrecht durch Geburt.

Griechenland

Die ordentliche Einbürgerung ist nach 8 Jahren möglich. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Es besteht die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für im Land geborene Personen.

Irland

Die ordentliche Einbürgerung ist nach einer Wohnsitznahme von 4 Jahren möglich. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Wer in Irland geboren wird, erwirbt die irische Staatsbürgerschaft durch Geburt.

Italien

Die ordentliche Einbürgerung ist nach einer Wohnsitznahme von 5 Jahren möglich. Wer im Land geboren wurde oder dessen Eltern bei Geburt 10 Jahre im Land wohnten, erwirbt mit vollendetem 18. Altersjahr die Staatsangehörigkeit, sofern er in diesem Zeitpunkt seit mindestens 10 Jahren im Land wohnt und die Staatsangehörigkeit nicht ausschlägt. Wenn er seit weniger als 10 Jahren im Land wohnt, kann er durch einseitige Erklärung die Staatsangehörigkeit erwerben.

Niederlande

Die ordentliche Einbürgerung ist nach 5 Jahren möglich. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Wer im Land geboren wurde und aufgewachsen ist, kann auf Antrag zwischen dem 21. und 25. Altersjahr die Staatsangehörigkeit erwerben.

Norwegen

Die ordentliche Einbürgerung ist nach 7 Jahren Wohnsitznahme möglich. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wer vor dem 16. Altersjahr 5 Jahre in Norwegen gewohnt hat und seither im Land wohnt, kann zwischen dem 21. und 23. Altersjahr durch Erklärung die Staatsangehörigkeit erwerben. Wer die bisherige Staatsangehörigkeit verliert, kann die Erklärung mit vollendetem 18. Altersjahr abgeben, wenn er die letzten 5 Jahre und vorher schon 5 Jahre im Land gelebt hat.

Oesterreich

Die ordentliche Einbürgerung ist nach einer Wohnsitznahme von 10 Jahren möglich. Für Minderjährige besteht die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung. Diese Möglichkeit besteht auch für Flüchtlinge und Staatenlose nach einer Wohnsitznahme von wenigstens 4 Jahren.

Portugal

Für die ordentliche Einbürgerung ist eine Wohnsitznahme von 6 Jahren erforderlich. Kinder, bei deren Geburt die Eltern seit 6 Jahren in Portugal wohnten, können durch Erklärung die Staatsangehörigkeit erwerben.

Schweden

Die Einbürgerung ist nach 5 Jahren möglich. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Wer vor dem 16. Altersjahr 5 Jahre im Land gewohnt hat und seither im Land wohnt, kann zwischen dem 21. und 23. Altersjahr durch Erklärung die Staatsangehörigkeit erwerben. Wer die bisherige Staatsangehörigkeit verliert, kann die Erklärung mit vollendetem 18. Altersjahr abgeben, wenn er die letzten 5 Jahre und vorher schon 5 Jahre im Land gelebt hat.

Spanien

Die ordentliche Einbürgerung ist nach einer Wohnsitznahme von 10 Jahren möglich. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Im Land geborene Kinder können durch Option im Verlaufe des 22. Altersjahres die Staatsangehörigkeit erwerben.

Schweiz

Mit der Neuregelung der Bürgerrechtsgesetzgebung wird insbesondere die erleichterte Einbürgerung der in der Schweiz aufgewachsenen Ausländer und der Flüchtlinge angestrebt.

- d) Wie bereits dargestellt, verliert eine ausländische Ehegattin, welche das liechtensteinische Landesbürgerrecht im erleichterten Verfahren durch Antrag erwirbt, in vielen Staaten ihre bisherige Staatsbürgerschaft. Der nachträgliche Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Antrag stellt die eingetragene Ausländerin vor die Frage, ob sie sich stärker mit ihrer ursprünglichen oder mit der neuen liechtensteinischen Staatsbürgerschaft zu identifizieren vermag. Viele Staaten verlangen von der eingetragenen Frau mit dem Er-

werb des Bürgerrechtes auch den Verzicht auf das bisherige. Dieses "entweder- oder" mag in vielen Fällen hart erscheinen. Vor dieser Entscheidung stehen aber auch immer mehr Liechtensteinerinnen, welche im Ausland mit einem Ausländer verheiratet sind und sich für die eine oder andere Staatsbürgerschaft entscheiden müssen. Die Regierung ist der Ansicht, dass die eingeheiratete Liechtensteinerin, wenn sie die politischen Rechte erlangt, sich auch für das liechtensteinische Bürgerrecht entscheiden muss.

e) Die Verunmöglichung reiner Staatsbürgerschaftsehen

Dass Eheschliessung keine staatsbürgerlichen Wirkungen mehr nach sich zieht, wird in vielen Staaten deshalb befürwortet, weil damit reine Staatsbürgerschaftsehen vermieden werden können. So weist auch der Schweizerische Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung auf diese Problematik mit grossem Gewicht hin. Das liechtensteinische Landesbürgerrecht ist Unbestrittenermassen ein begehrtes Bürgerrecht. Die Gefahr, dass Ehen nur wegen der Staatsbürgerschaft geschlossen werden, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Auch in offensichtlichen Fällen ist jedoch der Nachweis nur sehr schwer zu erbringen. Die Staatsbürgerschaft blieb damit der Frau auch nach sehr kurzer Ehedauer erhalten. Auch wenn man die Zahl der reinen Staatsbürgerschaftsehen nicht hochansetzt, wird man es doch sehr begrüßen, wenn Hemmnisse dagegen aufgebaut werden können. Diesem Problem widmen grosse Staaten, die in der Verleihung der Bürgerrechte im Vergleich zu Liechtenstein sehr grosszügig sind, eine erhebliche Bedeutung bei. Auch Liechtenstein muss bestrebt sein, Lösungen zu treffen, mit denen sogenannte Staatsbürgerschaftsehen verunmöglicht werden können.

- f) Die Zahl der Ehen, welche in Liechtenstein nach kurzer Dauer wieder geschieden werden, ist leider nicht zu unterschätzen. Es liegt vielfach nicht in liechtensteinischem Interesse, wenn eine ausländische Ehegattin bereits nach kurzer Dauer der Ehe im Besitz des Landesbürgerrechtes ist und bleibt, und zwar auch dann, wenn sie unser Land wieder verlässt.
- g) Falls eine eingeheiratete Ausländerin mit dem Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet, bindet sie sich auch aus rechtlicher Sicht stärker an Liechtenstein. Dies bezieht sich auf viele Bereiche. Die Problematik sei hier am Beispiel des Eherechtes aufgezeigt. Die meisten eingeheirateten Ausländerinnen können nach den Gesetzen ihres Ursprungslandes in ihrem Heimatstaat auf Scheidung der Ehe klagen. Die Scheidung einer Ehe kann heute in vielen europäischen Staaten innert sehr kurzer Frist und in einem sehr einfachen Verfahren durchgeführt werden. Durch das Institut der Trennungsfrist hat Liechtenstein versucht, die Ehe zu schützen. Liechtensteinisches Recht kann aber von der eingeheirateten Ausländerin vielfach ohne weiteres umgangen werden, wenn man es ihr ermöglicht, ihre bisherige Staatsbürgerschaft beizubehalten. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft und der politischen Rechte darf auch mit gutem Recht damit verbunden werden, dass sich die eingeheiratete Ausländerin dem liechtensteinischen Recht unterstellt.

- h) Mit dem aufgeschobenen Bürgerrecht untersteht die eingetragene Ausländerin während der Karenzfrist den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Die statistische Ueberfremdung wird sich dadurch etwas erhöhen. An den Tatsachen ändert sich jedoch nichts. Die damit verbundenen Probleme dürfen nicht überschätzt werden. Aufgrund der geltenden Gesetze kann der eingetragenen Ausländerin aufgrund der Heiratsurkunde sofort die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung kann auf 10 Jahre festgesetzt werden. Sie entfällt damit in der Praxis.

E. DAS STIMMRECHT DER NICHT IN DER HEIMATGEMEINDE LEBENDEN LIECHTENSTEINER IN GEMEINDEANGELEGENHEITEN

1. Die heutige Rechtslage

Nach Artikel 24 Absatz 1 ist die Gemeindeversammlung das oberste Organ der Gemeinde. Die Gemeindeversammlung wird aus den stimmberechtigten in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgern und niedergelassenen Bürgern aus anderen liechtensteinischen Gemeinden sowie den in der Gemeinde wohnhaften Ehrenbürgern der Gemeinde gebildet.

Neben der Gemeindeversammlung besteht die Bürgerversammlung. Gemäss Artikel 30 des Gemeindegesetzes wird die Bürgerversammlung aus den in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindebürgern gebildet. Der nicht in der Heimatgemeinde wohn-

hafte Liechtensteiner ist demnach in der Bürgerversammlung weder in seiner Heimatgemeinde noch in seiner Wohngemeinde stimmberechtigt. Nach Artikel 30 Absatz 2 ist der nicht in seiner Heimatgemeinde wohnhafte Liechtensteiner von der Mitbestimmung in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Aenderung der Gemeindegrenzen, Zusammenlegung oder Teilung der Gemeinde;
- Aufnahme von Bürgerrechtswerbern;
- Wiederaufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde;
- Initiativbegehren hinsichtlich der Aenderung von Statuten über die Regelung des Bürgernutzens und der Art der Benützung des Gemeindebodens oder einer der vorstehend aufgeführten Gegenstände;
- Referendumsbegehren gegen Beschlüsse des Gemeinderates über den Bürger nutzen;
- Wahlen, soweit sie in Statuten über die Regelung des Bürgernutzens und die Art der Benützung des Gemeindebodens der Bürgerversammlung zugewiesen sind.

Viele der nicht in der Heimatgemeinde lebenden Liechtensteiner finden diese bestehende Regelung unbefriedigend. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die in der Gemeinde wohnhaften

Neubürger in verschiedenen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, während andere, deren Vorfahren seit Jahrhunderten im Lande lebten, von der Mitbestimmung in der Bürgerversammlung ausgeschlossen sind. Die heutige Rechtslage in Bezug auf die Stimmberechtigung in der Bürgerversammlung wird auch als Argument gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes ins Feld geführt.

2. Der Wert des Gemeindebürgerrechtes

In früheren Zeiten war das Gemeindebürgerrecht das wichtigste Bürgerrecht. Die frühere Bedeutung des Gemeindebürgerrechtes lässt sich noch heute aus der Formulierung des Heimatscheines herauslesen. Es war die Gemeinde, welche dem Bürger garantierte, dass er jederzeit wieder in die Heimatgemeinde zurückkehren könne und dass die Gemeinde im Notfall für ihn aufkommen würde. Durch die Verlagerung von Kompetenzen und Aufgaben von der Gemeinde auf den Staat hat das Gemeindebürgerrecht viel von seiner ursprünglichen Bedeutung verloren. In mehreren europäischen Staaten gibt es heute kein Gemeindebürgerrecht mehr.

Die Regierung vertritt die Auffassung, dass in Liechtenstein der Tendenz auf Entwertung des Gemeindebürgerrechtes entgegen gewirkt werden muss. Die Bedeutung der Gemeinde wird dadurch gestärkt.

3 Die Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde

Der einfachste Weg zur Lösung der Frage des Stimmrechtes der nicht in der Heimatgemeinde wohnhaften Liechtensteiner wäre die Aufhebung der Bürgerversammlung und die Uebertragung der Kompetenzen der Bürgerversammlung an die Gemeindeversammlung. Damit wäre jeder Liechtensteiner einfach in seiner Wohnsitzgemeinde in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Diese organisatorisch einfachste Lösung ist nicht vertretbar, da damit das Gemeindebürgerrecht jeglichen Sinnes beraubt würde.

Artikel 9 des Gemeindegesetzes umschreibt den Inhalt des Gemeindebürgerrechtes wie folgt:

- aktives und passives Wahlrecht, Stimmrecht und Recht der Mitwirkung in allen Bürger- und Gemeindeversammlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- Anspruch und Anteil am Gemeindevermögen gemäss Gesetz, bestehender Statuten oder Ortsübung. Der Anspruch auf Teilnahme am Gemeindennutzen besteht aus einem Anteil bei allfälliger Austeilung von Gemeindeboden zur Benutzung unter die Gemeindebürger und einem Anteil an dem zur Verteilung unter die Gemeindebürger bestimmten Nutzen und Ertrag von Gemeindegütern wie Bürgerholz, Losholz, Wald-erträgen, Alperträge, Weidangerträge;
- Teilnahme an der Benutzung der Gemeinderealtäten (Alp-recht, Weidgang, öffentliche Werke, Anstalten und Einrich-

tungen, wie Wasserversorgung, Schule, Wege, Strassen und Plätze, Kirche, Friedhof und dergleichen);

- jederzeitige Wohnsitznahme und Aufenthalt in der Heimatgemeinde.

Betrachtet man diese Aufzählung des Inhalts des Gemeindebürgerrechtes, muss man feststellen, dass es in vielen Bereichen gegenstandslos geworden ist. Die Teilnahme an der Benützung öffentlicher Werke, Anstalten und Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, Schule, Wege, Strassen, Plätze, Kirche und Friedhof steht längst allen Bürgern und niedergelassenen Ausländern zu. Nach Artikel 28 der Verfassung hat jeder Landesangehörige das Recht, sich unter Beobachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen an jedem Orte des Staatsgebietes frei niederzulassen. Das Recht der Wohnsitznahme und des Aufenthaltes in der Heimatgemeinde ist daher heute ohne jegliche Bedeutung. Würde man auch noch die Bürgerversammlung aufheben, wäre das Gemeindebürgerrecht zum reinen Dokument ohne jeglichen Inhalt herabgewürdigt. Will man für die Zukunft dem Gemeindebürgerrecht noch einen Sinn geben, kann demnach die Aufhebung der Bürgerversammlung nicht als Lösung in Betracht gezogen werden.

Dass die Beibehaltung der bisherigen Lösung nicht zu befriedigen mag, wurde bereits festgestellt. Als einzig gangbarer Weg bleibt deshalb nur die klare Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde offen. Die Regierung hat sich eindeutig für diese Variante entschieden, auch wenn zur Lösung viele Hindernisse zu überwinden sind.

4. Entscheidungsgrundlagen und weiteres Vorgehen

Nach internen Vorabklärungen beschloss die Regierung in ihrer Sitzung vom 11. Januar 1983, Herrn Prof. Dr. iur. Josef Kühne, Vorstand des Instituts für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien zu beauftragen, eine gutachtliche Untersuchung über den rechtlichen Status des Bürgernutzens in den liechtensteinischen Gemeinden nach Verfassung und Gemeindegesetz auszuarbeiten und die Frage der Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Neuordnung aufzuzeigen. Herr Prof. Kühne ist bestausgewiesener Experte in diesen Fragen.

Im September 1983 überreichte Herr Prof. Kühne das Gutachten. Herr Prof. Kühne gelangt nach einer umfassenden Ueberprüfung zu folgenden Empfehlungen:

- Die Einrichtung des Bürgernutzens in den liechtensteinischen Gemeinden ist im Rechtsbestand zu erhalten, gesetzliche Neuregelung, insbesondere Entflechtung im Gemeinderecht erscheint geboten.
- Eine körperschaftlich selbständige Einrichtung der Nutzungsgemeinschaft ist zu empfehlen.
- Es ist bei bestehender Verflechtung des Bürgernutzens im Gemeindewesen der Schaffung von selbständigen Bürgergemeinden im Rahmen des Gemeinderechtes nach St. Galler oder Bündner Muster der Vorrang zu geben vor einer spezialgesetzlichen Regelung im Sinne des österreichischen Bodenreformrechtes der Agrargemeinschaftsregulierung nach Vorarlberger Flurverfassungsgesetz.

- Aufgabenabgrenzung und Vermögensregelung soll nach gesetzlichen Rahmenbedingungen vorrangig durch Vereinbarung auf Gemeindeebene, bei Nichteignung über Antrag durch endgültigen Schiedsspruch erfolgen, hierfür ist angemessene Frist zu setzen.
- Das Gesetz legt einen Pflicht- und einen Soll-Katalog von Leistungen für die statutarische Bürgergemeindeordnung fest und bindet Verteilung von Barnutzung an die vorrangige Erfüllung allgemeiner Zwecke, eventuell an die Aufsichtsgenehmigung.

Nach Kenntnisnahme des Gutachtens von Prof. Kühne hat die Regierung beschlossen, zur Ausarbeitung von Grundlagen für eine Totalrevision des Gemeindegesetzes eine Arbeitsgruppe zu bestellen. Der Arbeitsgruppe sollen neben Vertretern der Regierung Vertreter der Gemeinden angehören. Angesichts der Bedeutung der Materie hat die Regierung die Vorsteherkonferenz ersucht, sich in der Arbeitsgruppe durch Gemeindevorsteher vertreten zu lassen. Die Arbeitsgruppe wird durch Herrn Prof. Kühne beraten werden. Sobald die Nominationen der Gemeinden vorliegen, wird die Arbeitsgruppe die Beratungen aufnehmen. Die Arbeitsgruppe wird im Rahmen der Gesamtrevision auch andere sehr bedeutende Fragen zu überprüfen haben, wie etwa die Stärkung der Gemeindeautonomie, die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden und Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeindeorgane.

Eine Gesamtrevision des Gemeindegesetzes mit einer klaren Trennung von politischer Gemeinde und Bürgergemeinde lässt sich nicht

von heute auf morgen verwirklichen. Die Abtrennung von Bürgernutzen und Gemeindennutzen erfordert schon vom administrativen Aufwand aus gesehen erheblich Zeit. Die Regierung wird aber bemüht sein, die Arbeiten bei der Revision des Gemeindegesetzes innert nützlicher Frist zum Abschluss zu bringen.

Das Problem der Stimmberechtigung der nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnhaften Liechtensteiner kann demnach auch bei speditiver Bewältigung der anstehenden Arbeiten nicht kurzfristig gelöst werden.

II.

F. ERLAEUTERUNGEN ZU DEN REGIERUNGSVORLAGEN

1. Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Einführung des Frauenstimmrechtes)

a) Allgemeines

Am 17. Dezember 1970 und am 18. Dezember 1972 erteilte der Landtag der Regierung den Auftrag, über das Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes eine Volksabstimmung durchzuführen. Die dem Volk zur Abstimmung unterbreiteten Verfassungsgesetze vom Jahre 1971 und vom Jahre 1973 sind in ihrer Fassung wortgleich.

Dem Volk wurden folgende Aenderungen der Verfassung zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr.5, wird wie folgt ergänzt:

Artikel 29 Absatz 2

Die politischen Rechte stehen allen Landesangehörigen zu, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

Artikel 110bis

- 1) In Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde wohnhaften Liechtensteiner unter den in Artikel 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen wähl- und stimmberechtigt.
 - 2) Die Gemeinden können in ihrem Bereich durch Gemeindeversammlungsbeschluss Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuerkennen.
- II. In den Artikeln 48, 64 und 66, der Verfassung vom 5.Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 5, wird das Wort "sechshundert" durchs "eintausend" und das Wort "neunhundert" durch "eintausendfünfhundert" ersetzt.

Die nachstehende Regierungsvorlage unterscheidet sich von den in den Jahren 1971 und 1973 dem Volk zur Abstimmung unterbreiteten Vorlagen ausschliesslich dadurch, dass die Einführung des Frauenstimmrechtes sowohl in Landes- als auch in Gemeindeangelegenheiten verwirklicht werden soll.

Wie bereits dargelegt, ist die Regierung heute der Auffassung, dass das Frauenstimmrecht sowohl auf Landesebene wie auch auf Gemeindeebene in einem Verfahren eingeführt werden sollte. Einerseits ist das Stimm- und Wahlrecht der Frau ein Grundrecht, welches es auf allen politischen Ebenen zu verwirklichen gilt. Andererseits haben die bisherigen Ueberlegungen nicht zum erwarteten Ergebnis geführt. Männer, welche bereit sind, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu geben, werden das Frauenstimmrecht sowohl in Landes- als auch in Gemeindeangelegenheiten befürworten. Ein getrennter Weg bringt nach bisherigen Erfahrungen keine Vorteile.

b) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage

Artikel 29 Absatz 2

Durch die Ergänzung des Artikels 29 durch einen Absatz 2 werden die politischen Rechte als Grundrechte in die Verfassung aufgenommen. Die politischen Rechte stehen Landesangehörigen nicht zu, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet

haben, nicht im Lande wohnen und im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. Gemäss LGBI. 1971 Nr. 22 sind unter dem von der Verfassung verwendeten Begriff "Landesangehörige" alle Personen mit liechtensteinischen Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen. Mit der Verankerung der politischen Rechte als Grundrechte in der Verfassung kann das Frauenstimmrecht sowohl in Landes- und Gemeindeangelegenheiten verwirklicht werden, ohne dass es erforderlich ist, diese Bestimmung im VIII. Hauptstück der Verfassung zu wiederholen.

Die Formulierung von Artikel 29 Absatz 2 ist mit den dem Volk in den Jahren 1971 und 1973 vorgelegten Fassungen wortgleich.

Punkt II.

Das Quorum für die erforderlichen Unterschriften wird für die Einberufung des Landtages (Artikel 48 Absatz 2), für die Gesetzesinitiative (Artikel 64 Absatz 2) und für ein Referendumsbegehren (Art. 66 Abs. 1), falls es sich um ein Gesetz oder einen Finanzbeschluss handelt, von bisher 600 auf 1000 erhöht. Wenn es sich um die Auflösung des Landtages (Art. 48 Abs. 3), um eine Verfassungsinitiative (Art. 64 Abs. 4) oder um ein Referendum im Bezug auf die Verfassung oder ein Verfassungsgesetz (Art. 66 Abs. 2) handelt, sind statt wie bisher 1000 1500 Unterschriftenerforderlich. Durch die Einführung des Frauenstimmrechts wird sich die Zahl der Stimmberechtigten mehr als verdoppeln. Die Erhöhung des Quorums ist daher sinnvoll.

Die Fassung von Punkt II. ist identisch mit der in den Jahren 1971 und 1973 dem Volk zur Abstimmung vorgelegten Fassung des Verfassungsgesetzes.

Punkt III.

Da die Regierung die Auffassung vertritt, dass das Frauenstimmrecht sowohl auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene in einem Verfahren eingeführt werden soll, ist Artikel 110 bis der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 7. Juli 1976, LGBl. 1976 Nr. 50, aufzuheben.

2. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

a) Allgemeines

Wie in Kapitel D) dieses Berichtes dargestellt, ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass die Frage der Karenzfrist für die eingeheiratete Ausländerin auf dem Weg über den aufgeschobenen Erwerb des Bürgerrechtes geregelt werden muss. Die erforderlichen Bestimmungen sind vor allem im Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960/LGBl. 1960 Nr. 23, einzufügen. Dieses Gesetz aus dem Jahre 1934 wurde aufgrund einer Ermächtigung des Landtages in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960 mit rechtsverbindender Wirkung neu verlautbart.

b) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage

§ 3

Nach der heute gültigen Fassung von § 3 des Landesbürgerrechtsgesetzes wird das Landesbürgerrecht erworben, durch:

- Geburt, Legitimation und Annahme an Kindesstatt;
- Eheschliessung;
- Aufnahme.

Durch die Aenderung von lit. b erhält nun § 3 folgenden Wortlaut:

Das Landesbürgerrecht wird erworben:

- a) durch Geburt und Legitimation;
- b) durch Aufnahme im erleichterten Verfahren;
- c) durch Aufnahme.

§ 5 Absatz 1

Für die Aufnahme der ausländischen Ehegattin eines liechtensteinischen Landesbürgers ist ein Antrag erforderlich. Der bisherige Wohnsitz der ausländischen Ehegattin wird wie folgt berücksichtigt:

- Wenn die Ausländerin in Liechtenstein geboren wurde und ihren ordentlichen Wohnsitz bis zur Eheschliessung ohne Unterbruch in Liechtenstein beibehalten hat, kann sie nach der Eheschliessung das Bürgerrecht erwerben.
- Wenn sie vor der Eheschliessung während wenigstens zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatte, ist die erleichterte Einbürgerung bereits nach fünf Jahren möglich.
- Wenn eine eingeheiratete Ausländerin vor der Eheschliessung nicht wenigstens während zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein gehabt hat, muss sie nach der Eheschliessung zehn Jahre warten, bis sie erleichtert eingebürgert werden kann.

Ueber die Dauer der Karenzfrist kann man geteilter Meinung sein. Es sei darauf hingewiesen, dass europäische Staaten, welche im Verlaufe der letzten Jahre ihre Bürgerrechtsgesetze geändert haben, in der Karenzfrist im Bereich von fünf bis sieben Jahren liegen.

§ 5 Absatz 2

Die eingeheiratete Ausländerin hat nach Ablauf der Karenzfrist Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie

- mit einem liechtensteinischen Landesbürger in aufrechter Ehe lebt;

- gegen sie kein Strafverfahren hängig ist und sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist;
- sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;
- sie nach ihrem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.

§ 5 Absatz 3

Verliert eine Ausländerin während der Karenzzeit ihren liechtensteinischen Ehegatten durch den Tod, hat sie bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf der Wartezeit Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht. Dieser Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht geht verloren, wenn sie während der Wartezeit mit einem Ausländer eine neue Ehe eingeht.

§ 5 Absatz 3

Wenn eine Ausländerin von ihrem liechtensteinischen Ehegatten während der Wartezeit getrennt oder geschieden wird, hat sie bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Ablauf der Wartezeit Anspruch auf Aufnahme in das liechtensteinische Bürgerrecht. Dieser Anspruch ist aber an die Auflage gebunden, dass sie die Scheidung oder Trennung der Ehe nicht vor dem Gericht ihres Heimatstaates begehrt. Damit soll die Umgehung des liechtensteinischen Ehegesetzes vermieden werden. Der Anspruch auf

Aufnahme in das Bürgerrecht geht auch verloren, wenn die Ausländerin während der Wartezeit mit einem Ausländer eine neue Ehe eingeht.

§ 5 Absatz 5

Die eingeheiratete Liechtensteinerin hat bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Ablauf der Karenzfrist Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht. Regierung und Gemeinde haben deshalb nur zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Lösung ist in Anbetracht der Tatsache, dass bisher die Aufnahme in das Bürgerrecht ohne besonderes Verfahren erfolgte, vertretbar.

§5 Absatz 7

Die Regierung möchte das Verfahren so weit wie möglich erleichtern. Es wird deshalb auch auf die Einhebung einer Gebühr verzichtet.

§ 6 Absatz 2

Nach der heutigen Regelung von § 6 Absatz 2 erwerben bei Verleihung des Landesbürgerrechtes an einen verheirateten Ausländer auch seine Ehegattin und seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Bei dieser

Lösung wäre die ausländische Ehegattin eines in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommenen Ausländers u. U. privilegiert. Die Bestimmung muss deshalb ebenfalls angepasst werden.

§ 6 Absatz 2 erhält daher folgende neue Bestimmungen:

- Die ehelichen minderjährigen Kinder erwerben weiterhin mit der Aufnahme des verheirateten Ausländers das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden.
- Die ausländische Ehegattin erwirbt mit dem Ehegatten das Landesbürgerrecht, wenn sie im Zeitpunkt der Aufnahme die Voraussetzungen für die erleichterte Aufnahme erfüllen würde und sie in aufrechter Ehe lebt. Die Ehegattin muss jedoch den Antrag stellen, mit dem Ehegatten in die Aufnahme einbezogen zu werden.
- Wenn die ausländische Ehegattin im Zeitpunkt der Aufnahme die Voraussetzungen für das erleichterte Verfahren nicht erfüllt, darf die Aufnahme erst nach Ablauf der Karenzfrist erfolgen.

3. Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Die Bestimmungen des II. Hauptstückes des Gemeindegesetzes (Artikel 8 bis Artikel 23) behandeln das Gemeindebürgerrecht.

Damit die Bestimmungen über das Bürgerrecht im Gemeindegesetz und im Landesbürgerrechtsgesetz übereinstimmen, ist auch die Abänderung von zwei Bestimmungen des Gemeindegesetzes erforderlich.

Artikel 10 lit. b

Nach der bisherigen Bestimmung von Artikel 10 lit. b des Gemeindegesetzes wird das Gemeindebürgerrecht durch Eheschliessung erworben. Diese Bestimmung muss dahingehend abgeändert werden, dass der Erwerb des Gemeindebürgerrechtes ohne besonderes Verfahren nur noch erfolgt bei Eheschliessung zwischen liechtensteinischen Landesbürgern. Ist ein liechtensteinischer Landesbürger mit einer Ausländerin verheiratet, kann der Erwerb des Gemeindebürgerrechtes durch Aufnahme im erleichterten Verfahren erfolgen.

Artikel 12

Nach den bisherigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes erwirbt die Frau eines Gemeindebürgers durch die gültige Eheschliessung das Gemeindebürgerrecht des Mannes ohne besondere Aufnahme. Auch diese Bestimmung ist anzupassen.

Ohne besondere Aufnahme erwirbt die Ehegattin das Gemeindebürgerrecht des Ehegatten nur noch, wenn es sich um eine Ehe zwischen liechtensteinischen Landesbürgern handelt. Geht ein liechtensteinischer Landesbürger mit einer Ausländerin eine Ehe ein, richtet sich die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes.

G. ANTRAG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. den beiliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen;
2. die beiliegenden Gesetzesvorlagen
 - Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Einführung des Frauenstimmrechtes)
 - Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes
 - Gesetz über die Abänderung des Gemeindegesetzes in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III.**H. GESETZESVORLAGEN**

VERFASSUNGSGESETZ
über die Abänderung der Verfassung
vom 5. Oktober 1921
(Einführung des Frauenstimmrechtes)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 5, wird
wie folgt ergänzt:

Art. 29 Abs. 2

Die politischen Rechte stehen allen Landesangehörigen zu, die
das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben
und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

II.

In den Artikeln 48, 64 und 66 der Verfassung vom 5. Oktober
1921, LGBI. 1921 Nr. 5, wird das Wort „sechshundert“ durch „eintau-
send“ und das Wort „neunhundert“ durch „eintausendfünfhundert“
ersetzt.

III.

Artikel 110 bis der Verfassung vom 5. Oktober 1921, in der Fas-
sung des Verfassungsgesetzes vom 7. Juli 1976, LGBI. 1976 Nr. 50,
wird aufgehoben.

GESETZ

vom

**Betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und
Verlust des Landesbürgerrechtes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

§ 3 lit. b des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und
Verlust des Landesbürgerrechtes, in der Fassung des Gesetzes vom 2.
November 1960, LGBI. 1960 Nr. 23, erhält folgende neue Fassung:

b) durch Aufnahme im erleichterten Verfahren;

Art. 2

§ 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Ver-
lust des Landesbürgerrechtes, in der Fassung des Gesetzes vom 2. No-
vember 1960, LGBI. 1960 Nr. 23, erhält folgende neue Fassung:

b) durch Aufnahme im erleichterten Verfahren

1) Die ausländische Ehegattin eines liechtensteinischen Landesbürgers ist von der Regierung auf Antrag im erleichterten Verfahren unter Vorbehalt von Absatz 2, 3 und 4 in das Landesbürgerrecht und in das Gemeindebürgerrecht des Ehegatten aufzunehmen:

- a) nach der Eheschliessung, wenn sie in Liechtenstein geboren wurde und ihren ordentlichen Wohnsitz bis zur Eheschliessung ohne Unterbruch in Liechtenstein hatte;
- b) frühestens fünf Jahre nach der Eheschliessung, wenn sie vor der Eheschliessung wenigstens während zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatte;
- c) frühestens zehn Jahre nach der Eheschliessung, wenn sie vor der Eheschliessung nicht wenigstens während zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatte.

2) Die Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrechts im erleichterten Verfahren hat zu erfolgen, wenn

- a) die Bewerberin mit einem liechtensteinischen Landesbürger in aufrechter Ehe lebt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Absätze 3 und 4;
- b) gegen die Bewerberin nicht ein Strafverfahren hängig ist und sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist;

- c) die Bewerberin auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet;
- d) die Bewerberin nach ihrem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.

3) Eine Ausländerin, die ihrem liechtensteinischen Ehegatten durch den Tod während der Wartezeit im Sinne von Absatz 1 verliert, hat bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf der Wartezeit Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht, sofern sie nicht während der Wartezeit mit einem Ausländer eine neue Ehe eingeht.

4) Eine Ausländerin, die von ihrem liechtensteinischen Ehegatten während der Wartezeit im Sinne von Absatz 1 getrennt oder geschieden wird, hat bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf der Wartezeit Anspruch auf Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern die Ehe von einem liechtensteinischen Gericht getrennt oder geschieden wurde und sofern sie nicht während der Wartezeit mit einem Ausländer eine neue Ehe eingeht.

5) Der Antrag auf Aufnahme im erleichterten Verfahren ist bei der Regierung einzureichen. Die Regierung bestimmt mit Verordnung, welche Dokumente dem Antrag beizulegen sind.

6) Die Regierung überprüft die Anträge auf die Gesetzmässigkeit und stellt das Gesuch dem zuständigen Gemeinderat zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Gemeinderates hat sich ausschliesslich auf die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu beziehen.

7) Die Aufnahme im erleichterten Verfahren ist gebührenfrei.

Art. 3

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1960, LGBI. 1960 Nr. 23, erhält folgende neue Fassung:

2) Bei Aufnahme eines verheirateten Ausländers in das Landesbürgerrecht erwerben auch seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Die ausländische Ehegattin erwirbt mit ihrem Ehegatten das Landesbürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen in Bezug auf die Dauer des Wohnsitzes gemäss § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes für die erleichterte Aufnahme erfüllen würde, sie in aufrechter Ehe lebt und sie den Antrag stellt, mit dem Ehegatten in die Aufnahme einbezogen zu werden. Wenn die ausländische Ehegattin im Zeitpunkt der Aufnahme die Voraussetzungen für die Aufnahme im erleichterten Verfahren gemäss § 5 Absatz 1 nicht erfüllt, darf die Aufnahme in das Lan-

desbürgerrecht erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen im erleichterten Verfahren nach den Bestimmungen von § 5 erfolgen.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

GESETZ

vom

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung

I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 2.
Dezember 1959, LGBI. Nr. 2, werden wie folgt abgeändert und er-
gänzt:

Art. 10 lit. b

- b) durch Eheschliessung zwischen liechtensteinischen Landesbür-
gern oder durch Aufnahme im erleichterten Verfahren.

Art. 12

- b) durch Eheschliessung zwischen liechtensteinischen Landesbür-
gern oder durch Aufnahme im erleichterten Verfahren

(1) Durch die Eheschliessung zwischen liechtensteinischen Lan-
desbürgern erwirbt die Ehegattin das Gemeindebürgerrecht des Ehe-
gatten ohne besondere Aufnahme.

2) Die Aufnahme der ausländischen Ehegattin eines Gemeindegürgers in das Gemeindebürgerrecht richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.